



Golfsport unter den Regeln der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Nach § 10 Absatz 1 der Verordnung ist der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen (Golfplatz inkl. Übungsgelände) **unter freiem Himmel** ohne Rücksicht auf die Inzidenzwerte in den jeweiligen kreisfreien Städten und Landkreisen wieder zulässig, aber mit folgenden Einschränkungen:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt, d.h. Golf darf nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands und/oder 1 Person eines weiteren Hausstandes gespielt werden. Damit darf **Golf alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes gespielt werden**.
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** liegt, ist kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erlaubt, das heißt mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes insgesamt bis zu 5 Personen. In einem Flight dürfen dann **max. zwei Haushalte** spielen.
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, ist kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen zulässig; hier besteht keine Beschränkung auf die Zugehörigkeit zu einem oder zwei Haushalten, d.h. hier können **4er Flights ohne Beschränkungen** gebildet werden.

Nach § 4 Abs. 1 ²bleiben zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht. ³Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Inzidenzwert/ Einstufung:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.
2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Erfüllung von Punkt 2., frühestens am Tag

nach der amtlichen Bekanntmachung nach Punkt 2; in der Bekanntmachung nach ist der erste Geltungstag anzugeben.

Zusammenfassend:

- Golfspielen ist ab 8. März **in ganz Bayern** wieder **zulässig** und zwar **allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands**.
- Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 können dann auch wieder unbeschränkt 4er Flights gebildet werden.
- **Alle Hygienekonzepte** aus dem vergangenen Jahr **bleiben in Kraft**. Es ist sicherzustellen, dass sie beachtet werden. Insbesondere ist die Kontrolle dadurch zu leisten, dass durch Bekanntmachung, Aushang das Hygienekonzept und die Regelungen zur Flightgröße zwingend einzuhalten sind.
- Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung besteht auch **auf Parkplätzen Maskenpflicht**, mindestens bis zum ersten Abschlag.
- Clubgastronomie, Aufenthaltsräume, Umkleiden bleiben weiterhin geschlossen. Das Sekretariat sollte, je nachdem wie die Anmeldung vor Ort erfolgt, eine kontaktlose Lösung ermöglichen, u.U. könnte ein Counter direkt am Eingang mit Plexiglasscheibe zum Schutz der Mitarbeiter eingerichtet werden/ Maskenpflicht für den Golfer/ Desinfektionsmöglichkeiten. Toiletten können geöffnet werden, bitte hier das Reinigungskonzept beachten.
- Beim Pro-Shop gilt bei Inzidenzen über 100 Click und Collect sowie Telefonverkehr. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt Satz 4 Nr. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. ⁸In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist abweichend von Satz 1 und 3 die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr unter den Voraussetzungen des Satzes 4 zulässig, d.h. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann; der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal; und der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Die Öffnung von Clubhaus und Gastronomie bleibt bei einer deutlichen Verbesserung der Pandemielage vorbehalten. Bitte beachten Sie hierzu die weiteren Öffnungsschritte in Abhängigkeit der Inzidenz.